

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 32/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Maurice H [REDACTED].

B [REDACTED], [REDACTED] rue V [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Born und Dr. Moenner

in der Sitzung vom 15. April 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat den Neuantrag des Klägers vom 13. September 1966 wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nicht als wirksame Anmeldung nach §§ 189, 189a BEG angesehen. Nach diesen Vorschriften könne ein durch Bescheid abschließend erledigter Anspruch nicht nochmals angemeldet werden. Auch eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schlußgesetz scheide aus, weil der frühere Gesundheitsschadensantrag nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden sei. Der Kläger habe sich vielmehr seinerseits geweigert, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, so daß die Ablehnung auf § 7 der 2. DV-BEG gestützt worden sei. In dieser Weigerung des Verfolgten könne auch kein Verzicht i.S. des Art. IV Nr. 2 BEG-Schlußgesetz erblickt werden.

Diese Ausführungen tragen im Ergebnis die Zurückweisung der Berufung. Wie der Bundesgerichtshof in der zur Veröffentlichung bestimmten Urteilsbegründung ausgeführt hat, ist die Zurückweisung der Berufung auch im Hinblick auf die Kostenentscheidung zu billigen.

19
2

- 3 -

lichung bestimmten Entscheidung vom 20. März 1969 - IX ZB 540/68 - ausführlich dargelegt hat, ist Artikel IV Nr. 2 BGG-Schluss nicht anwendbar, wenn der Anspruch auf Gesundheitsschadensrente abgelehnt worden ist, weil der Anspruchsteller ohne ausreichenden Grund die angeordnete ärztliche Untersuchung (§ 7 Abs. 2 der 2. DV-BGG) oder allgemein die Mitwirkung im Entschädigungsverfahren verweigert hat. Dabei kommt es auf die Beweggründe für dieses Verhalten nicht an.

Ebenso entspricht es der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß ein bereits geregelter Einzelanspruch nach § 109a BGG nicht nachträglich wieder angemeldet werden kann (Urteil vom 27. Februar 1969 - IX ZR 153/68).

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BGG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Kern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)